

Satzung des DTKV Mecklenburg- Vorpommern e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Bundesverband

1. Der Verein führt den Namen: Deutscher Tonkünstlerverband (DTKV) Mecklenburg-Vorpommern e.V. (im folgenden DTKV Mecklenburg-Vorpommern genannt).
2. Der DTKV Mecklenburg-Vorpommern ist in das Vereinsregister (VR Nr.2051) eingetragen und hat seinen Sitz in Rostock. Der DTKV Mecklenburg-Vorpommern gibt sich das in der Anlage beigefügte Logo. Es ist Eigentum des DTKV Mecklenburg-Vorpommern und darf von Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung nicht verwendet werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der DTKV Mecklenburg-Vorpommern ist Mitglied im Dachverband „Deutscher Tonkünstlerverband e.V.“, Sitz München, Vereinsregister-Nr. 14541.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der DTKV Mecklenburg-Vorpommern vertritt als Berufsverband die beruflichen Interessen der qualifizierten hauptberuflichen oder in Ausbildung befindlichen Musiker und aller in weiteren Musikberufen professionell tätigen Personen gegenüber allen öffentlichen und privaten Einrichtungen, Behörden, Institutionen, Organisationen sowie in den Medien und in der Öffentlichkeit. Musiker sind Interpreten, Komponisten, Musikpädagogen und Musikwissenschaftler.
2. Ausübende weiterer Musikberufe führen Tätigkeiten durch, die für Aufführung, Aufnahme und Wiedergabe von Musikwerken notwendig sind. Der Verein fördert die fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange des Berufsstandes und wirkt in allen Fragen des Musiklebens, insbesondere bei der Musikerziehung, der Musikausübung, der Musik-Forschung und der Musikpflege unter besonderer Berücksichtigung der freiberuflichen Musikerziehung mit.
3. Im Einzelnen erfüllt der DTKV Mecklenburg-Vorpommern diese Aufgabe insbesondere durch
 - a) Etablierung des Berufsverbandes für Musiker und alle weiteren Musikberufe durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit
 - b) Wahrnehmung der beruflichen, fachlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder und die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen
 - c) Information, Beratung und Förderung der Mitglieder, auch im Hinblick auf spezielle Versicherungen und die Altersversorgung
 - d) Unterstützung der Mitglieder bei der Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs
 - e) Förderung der Musikausübung als wichtiges Kulturgut unserer Gesellschaft durch künstlerische und pädagogische Aktivitäten
 - f) Veranstaltung von Vortragsabenden, Konzerten in unterschiedlicher Ausrichtung

g) Einrichtung von Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten

4.

- a) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die unter § 2 genannten Aufgaben.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Zuwendungen an Mitglieder aus Mitteln des Vereins müssen in der Geschäftsordnung geregelt sein. Es darf keine Person oder Einrichtung, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Der Verein darf Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden, die über eine abgeschlossene Ausbildung als Musiker oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem anderen Musikberuf verfügt oder die sich in der Ausbildung zu einem solchen Beruf befindet.
2. Personen, die über eine nachweislich entsprechend fundierte Qualifikation und erfolgreiche berufliche Praxis verfügen, können in Ausnahmefällen ebenfalls aufgenommen werden. Dabei ist eine professionelle Tätigkeit in einem Musikberuf unabdingbar.
3. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die aktuelle Geschäftsordnung.
4. Eine Person, die den Verein in seinen Zielsetzungen und Aufgaben unterstützen möchte, kann als Fördermitglied aufgenommen werden. Fördermitgliedern steht in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sondern nur eine beratende Stimme zu.
5. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Näheres regelt die aktuelle Geschäftsordnung.
6. Die Mitglieder erkennen die Satzung, die Geschäftsordnung und Beitragsordnung des Vereins an.
7. Von allen Mitgliedern wird erwartet, dass sie nach bestem Wissen und Vermögen die Interessen sowie den Zweck und die Aufgaben des Verbandes unterstützen und zur Einhaltung satzungsgemäß gefasster Beschlüsse des Vereins mitarbeiten, sowie den Vorstand unterstützen und Mitgliederversammlungen besuchen. Änderungen der Kontakt- oder Kontaktdaten müssen dem Vorstand umgehend mitgeteilt werden.
8. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds
 - b) durch freiwilligen Austritt
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) durch Ausschluss
9. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
10. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Privatanschrift mitzuteilen. Betrifft die Streichung dabei ein Vorstandsmitglied, so ist es bei der Beschlussfassung im Vorstand

nicht stimmberechtigt. Der Gestrichene wird aller Ämter und Aufgaben, die mit dem Verein zu tun haben, sowie aller Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft automatisch enthoben.

11. Der Vorstand kann ein Mitglied wegen verbandsschädigenden Verhaltens ausschließen.
12. Der Ausgeschlossene kann hiergegen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen.
13. Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Auf begründeten Antrag kann eine Ermäßigung durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss gewährt werden, bei Studierenden und Auszubildenden nicht länger als vier Jahre. Näheres regelt die aktuelle Geschäftsordnung.
14. Fördermitglieder zahlen einen beliebigen Beitrag im Jahr, der jedoch mindestens dem Mitgliedsbeitrag entsprechen muss. Näheres regelt die aktuelle Geschäftsordnung.
15. Hervorragende und verdienstvolle Persönlichkeiten können vom Vorstand durch einstimmigen Beschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

1. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Kontaktadresse gerichtet ist.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Entgegennahme des Finanzberichts und des Berichts des Kassenprüfers sowie die Entlastung des Vorstands,
 - b) die Entgegennahme der Berichte über die Aktivitäten des Vereins,
 - c) die Wahl des Vorstands gemäß der Wahlordnung des Vereins und die Wahl der Delegierten und Stellvertreter (für die Bundesdelegiertenversammlung, der Länderkonferenz des Dachverbandes DTKV e.V. sowie der Konferenzen des LMR Mecklenburg-Vorpommern) Wiederwahl ist zulässig.
 - d) die Erteilung von Aufträgen und Anträgen für die Delegiertenversammlungen,
 - e) die Festsetzung der Beiträge,
 - f) die Verabschiedung der Wahlordnung,
 - g) die Planung des Arbeitsprogramms und Beschlussfassung über einschlägige Anträge,
 - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,
 - i) die Änderung der Satzung
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
4. Die Tagesordnung kann auf Mitgliederantrag durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden. Der Antrag muss spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform vorliegen.
5. Dies gilt jedoch nicht für Satzungsänderungen, Vorstandswahlen oder die Auflösung des Vereins. Änderungen der Satzung, der Geschäftsordnung und des Zweck des Vereins oder dessen Auflösung und Anträge zur Neuwahl oder Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden, ansonsten sind sie

unzulässig.

6. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, obliegt die Sitzungsleitung dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden, die Protokollführung dem Schriftführer. Personalunion von Sitzungsleitung und Protokollführung ist unzulässig.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter den Voraussetzungen der Ziffern 1 und 3 einberufen werden. Wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und eines Termins verlangen, ist diese einzuberufen. Wird dies versäumt, können die Mitglieder sich durch einen Rechtspfleger des Amtsgerichts Rostock gem. § 37 BGB ermächtigen lassen, die Einberufung zur Mitgliederversammlung selbst vorzunehmen.
8. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung. Die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben, den Mitgliedern auszuhändigen ist sowie von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
9. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches das Votum der Mitgliederversammlung einholen.

§ 5 Der Vorstand

1. Zur gerichtlichen wie außergerichtlichen Vertretung des DTKV Mecklenburg-Vorpommern im Sinne des §26 BGB sind die Mitglieder des Vorstands bestellt, und zwar jedes für sich alleine.
 2. Rechtsgeschäfte, die ein Finanzvolumen von eintausend Euro überschreiten, dürfen von den Vertretungsberechtigten nur aufgrund einer entsprechenden Beschlussfassung des Vorstands getätigt werden. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
 3. Die Tätigkeit als Mitglied des Vorstands erfolgt wie die gesamte übrige Verbandsarbeit ehrenamtlich.
 4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie regelt insbesondere die Einberufung von Sitzungen und deren Leitung, Abstimmungsmodus und Auslagenerstattung. Sie ist auf Verlangen an Mitglieder auszuhändigen.
 5. Die Sitzungen des Vorstands sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der jeweils Berechtigten anwesend sind.
 6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ergänzt sich dieser zunächst selbst. Innerhalb von sechs Monaten nach dem vorzeitigen Ausscheiden erfolgt in einer Mitgliederversammlung die Nachwahl, die bis zum Ablauf der Amtsperiode des Vorstands gilt.
 7. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern, einem Schriftführer und Schatzmeister. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre.
 8. Der Vorstand kann Geschäftsführer mit der Durchführung von Geschäften beauftragen. Dies bedarf eines schriftlichen Vertrags, der u.a. die Vergütung regelt. Auch alle Mitglieder des DTKV Mecklenburg-Vorpommern können - unbeschadet einer angemessenen Vergütung - zu Geschäftsführern bestellt werden.
 9. Der Vorstand ist verpflichtet, zwecks besserer Verständigung und Transparenz allen Mitgliedern sämtliche Namen und Kontaktdaten des aktuellen Vorstandes für die interne Kommunikation zur

Verfügung zu stellen.

10. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen
- b) Ausführung von eigenen Beschlüssen und Beschlüssen der Mitgliederversammlungen
- c) Erstellung von Beschlussprotokollen der Mitgliederversammlungen
- d) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte des Vereins und jährliche Tätigkeitsberichte der Vorstandsmitglieder
- e) Benennung von Beisitzern
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern, sowie der Streichung von der Mitgliederliste

11. Der Vorstand vertritt den Verein auch in den Delegiertenversammlungen des Dachverbandes. Bei Bedarf wählt der Vorstand Delegierte für die Delegiertenversammlung aus. Die Delegiertenstellung endet automatisch mit Beendigung der Vorstandstätigkeit oder der Mitgliedschaft im Verein. Der Delegierte verpflichtet sich, mit seinem Ausscheiden Ämter in den Dachorganisationen, in die er aufgrund der Delegiertenstellung gewählt worden ist, unverzüglich niederzulegen.

12. Der Vorstand darf für besondere Aufgaben Beisitzer berufen, Arbeitsgruppen einrichten und Berater einschalten.

13. Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird von der Mitgliederversammlung jährlich rückwirkend für das abgelaufene Geschäftsjahr festgelegt.

§ 6 Schirmherrin, Schirmherr

Eine herausragende Persönlichkeit des internationalen Musiklebens oder der Öffentlichkeit kann zum/zur Schirmherr/in gewählt werden. Der/die Schirmherr/in kann insbesondere mit repräsentativen Aufgaben in Öffentlichkeit und Politik betraut werden. Er/sie hat das Recht zur Teilnahme an Sitzungen des Vorstands.

§ 7 Ausschüsse, Arbeitsgemeinschaften, Kassenprüfung

1. Die Verbandsmitglieder können sich im Rahmen der Verbandsarbeit zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen. Für die Außenvertretung ist die Zustimmung aus dem Vorstand einzuholen.
2. Für die Behandlung und Beratung spezieller Fragen kann der Vorstand Ausschüsse einberufen.
3. Die Kassenprüfung wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern vorgenommen, die der ordentliche Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Wenn der Jahresumsatz das Fünfhundertfache des Mitgliedsbeitrags überschreitet, soll der Vorstand zusätzlich einen vereidigten Buch- und Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater mit der Kassenprüfung beauftragen. Dieser hat schriftlich Bericht zu erstatten. Auf Verlangen eines Mitglieds sind der Kassen- sowie der Kassenprüfungsbericht in Kopie auszuhändigen.

§ 8 Delegierte und Vertreter

1. Aus dem DTKV Mecklenburg-Vorpommern werden Delegierte bzw. Vertreter zu den Mitglieder- bzw.

Delegiertenversammlungen des Dachverbandes, des Landesmusikrates (LMR) und gegebenenfalls weiteren Verbänden entsandt.

2. Der DTKV Mecklenburg-Vorpommern kann gem. § 2 zur Durchführung seiner Aufgaben, insbesondere zur Interessenvertretung einzelner Berufsgruppen, Vertreter in verschiedene Gremien entsenden (wie z.B. Musikschulbeirat, Ausschüsse des Wettbewerbs „Jugend musiziert“ usw.).
3. Delegierte und Vertreter werden von der Mitgliederversammlung gewählt und erstatten ihr Bericht. Jedes ordentliche Mitglied kann kandidieren.

§ 9 Insichgeschäfte, Abstimmen in eigener Sache

Insichgeschäfte i.S. des § 181 BGB und Abstimmen in eigener Sache i.S. des § 34 BGB sind stets unzulässig. Abweichend von dieser Regelung ist bei Wahlen die Stimmabgabe auch den Kandidaten gestattet.

§ 10 Wahlen

1. Wahlen sind stets geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies verlangt. Der Vorstand wird stets geheim gewählt.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt.
3. Ein Kandidat ist gewählt, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Ja/Nein/Enthaltung) auf sich vereint. Erhält im Falle der Bewerbung mehrerer Kandidaten keiner die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl unter den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. Erhält wiederum kein Kandidat die erforderliche Mehrheit, wird der gesamte Wahlvorgang mit nochmals eröffneter Kandidatenliste wiederholt. Wiederkandidatur ist möglich.
4. Erhält erneut niemand die absolute Mehrheit, so gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann.

§ 11 Satzungsänderung

1. Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3- Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 12 Auflösung

1. Zur Auflösung des DTKV Mecklenburg-Vorpommern bedarf es gem. § 41 BGB der 3/4- Mehrheit einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des DTKV Mecklenburg-Vorpommern soll das Vereinsvermögen, soweit es etwa von Mitgliedern geleistete Sachleistungen oder deren gemeinen Wert übersteigt, auf den Dachverband DTKV e.V. übertragen werden. Der Vermögensübergang ist ggf. mit dem Finanzamt abzustimmen. Eine Verteilung des Vermögens an Mitglieder ist nicht zulässig.

§ 13 Geschäftsordnung

Allgemeine Anweisungen und Durchführungen im Rahmen dieser Satzung für eine zweckmäßige Führung und Abwicklung der Geschäfte kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln. Diese und weiterführende Ergänzungen sind mit einstimmigem Beschluss des gesamten Vorstands möglich.

§ 14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.
2. Diese Daten werden gesichert, gespeichert, übermittelt und be- oder verarbeitet.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a) Speicherung
 - b) Bearbeitung
 - c) Verarbeitung
 - d) Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

4. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a) Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - c) Löschung seiner Daten

§ 15 Inkrafttreten

1. Die Neufassung der Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Schlussbemerkung

Im gesamten Text wird die maskuline Form für Personen beiderlei Geschlechts gewählt.